

Wichtige Hinweise zur Beladung im Stückgutverkehr

Sehr geehrter Partner,

Sie befördern unsere Produkte, teilweise seit vielen Jahren. Bei den Produkten handelt es sich ausschließlich um Gefahrgüter unterschiedlicher Klassen. Der Ordnungsgeber stellt für den Transport von Gefahrgut hohe Anforderungen, die wir gemeinsam mit Ihnen umsetzen wollen. Letztendlich ist es das Ziel beider Parteien, dass das Transportgut unsere Kunden sicher und in einem ordnungsgemäßen Zustand erreicht.

Im Verlauf unserer Zusammenarbeit haben sich immer mal wieder Probleme ergeben, die aus unserer Sicht im Wesentlichen aus der differenzierten Betrachtung hinsichtlich der Ausstattung von Fahrzeugen und der Ladungssicherung resultierten.

Wir möchten das Thema pragmatisch angehen und Ihnen unsere Sicht der Anforderungen, die sich aus dem Transport von Gefahrgütern ergeben, aufzeigen. Unser Ziel ist es mit Ihnen ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln um in Zukunft zeitaufwendige Diskussionen und oder kostenaufwendige Leerfahrten zu vermeiden.

Vorab die wichtigsten Anforderungen auf einen Blick:

- 1) Ladezeiten sind Montag bis Donnerstag 6:00 – 14:00 Uhr, Freitag 6:00 – 11:00 Uhr**
- 2) Kofferverfahrzeuge können nicht beladen werden.**
- 3) Kleintransporter (Sprinter) können ebenfalls nicht beladen werden.**
- 4) Planenfahrzeuge dürfen nur einen maximalen Abstand der Laschösen von 60 cm aufweisen. Optimal ist die Befestigung in einer Lochleiste**

Auf den folgenden Seiten haben wir die Basics und weitere Anforderungen für Sie zusammengefasst.









1. Dokumentation

- 1.1 Lichtbildausweis (je Mitglied der Fahrzeugbesatzung), **alternativ Führerschein.**
- 1.2 Gültige ADR-Bescheinigung
- 1.3 Schriftliche Weisungen, in der Sprache des Fahrers

2. Ausrüstung der Fahrzeuge

- 2.1 Auf dem Fahrzeug müssen, dem Fahrzeuggewicht entsprechende, geprüfte und verplombte Feuerlöscher mitgeführt werden.
- 2.2 Ausrüstung gemäß schriftlicher Weisung, Zusammenfassung:

Klasse	3	4.1	4.2	6.1	8	9	Bem.
Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden:							
Immer	Unterlegkeil je Fahrzeug	✓	✓	✓	✓	✓	
	zwei selbststehende Warnzeichen;	✓	✓	✓	✓	✓	
	Augenspülflüssigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	
Fahrzeugbesatzung.	Warnweste	✓	✓	✓	✓	✓	Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
	tragbares Beleuchtungsgerät	✓	✓	✓	✓	✓	
	Paar Schutzhandschuhe	✓	✓	✓	✓	✓	
	Augenschutzrüstung (z.B. Schutzbrille).	✓	✓	✓	✓	✓	
Bestimmte Klassen	Notfallfluchtmaske			✓			Nur für feste und flüssige Stoffe
	Schaufel	✓	✓	✓)*	✓	✓	
	Kanalabdeckung	✓	✓	✓)*	✓	✓	
	Auffangbehälter	✓	✓	✓)*	✓	✓	

)* nicht vom Ordnungsgeber gefordert **aber von uns!**

- 2.3 Das Fahrzeug muss über eine gültige Haupt- und Sicherheitsprüfung verfügen.

3. Fahrzeug und Ladung

- 3.1 Eine Warntafeln (vorn und hinten) vorhanden und ggf. aufgedeckt sein.
- 3.2 Die Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln müssen beachtet werden (siehe hierzu Anlage 1).
- 3.3 Die Ladefläche muss sauber und trocken, frei von gefährlichen Verunreinigungen sein.
- 3.4 Die Ladung muss ausreichend gegen Verrutschen, Umfallen, Herunterfallen gesichert werden.

Hierzu erwarten wir:

- Pro zu ladender Palettenreihe 2 Spanngurte, die mitgeführt werden müssen.
- Es müssen auf dem Fahrzeug ausreichend Zurrpunkte zur Verfügung stehen
Beachten Sie, als Chemiebetrieb nutzen wir neben Euro- auch CPC-Paletten und IBC.
- Bitte beachten Sie die Abmessungen dieser Paletten: CP1 (100*120 cm), CP2 (Euro Maß), CP3 (114*114 cm), CP5 (76 *114 cm) sowie IBC (100*120 cm).
Die 2 Spanngurte pro Palette/IBC müssen natürlich auch in einem geeigneten Abstand an dem Fahrzeug befestigt werden können. Als geeignet hat sich ein maximaler Abstand von 60 cm erwiesen. Der erste Befestigungspunkt vor der Stirnwand sollte einen Abstand von ca. 10 cm haben. Optimal ist die Befestigungsmöglichkeit in einer Lochleiste.
- Zum Niederzurren wird beim IBC eine Europalette verwendet, diese wird auf dem IBC platziert, bitte mitbringen!
- Das Fahrzeug muss über eine ausreichende Anzahl Antirutschmatten verfügen
- Paletten für die Ladungssicherung sind in ausreichender Anzahl mitzuführen
Siehe hierzu Anlage 2 „Unsere Ladungssicherungsgrundsätze“.

Im Weiteren verweisen wir auf die [VDI-Richtlinienreihe](#) VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“

- 3.5 Kofferverfahrzeuge werden nur akzeptiert, wenn eine Ladungssicherung mit Gurten (auch kleiner Packstücke) erfolgen kann!
- 3.6 Die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggewichtes

Der Auftragnehmer hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe der relevanten Informationen - z.B. dieser Hinweis, Sicherheitsdaten, Auftragsstatus, Referenznummer des Auftraggebers bzw. des Kunden - zu sorgen, um so eine lückenlose Informationskette (z.B. an Subunternehmer und Fahrer) zu bilden.

Das war es schon.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir Fahrzeuge nicht beladen können und dürfen, wenn nicht alle oben aufgeführten Punkte erfüllt sind.

Sollten Sie Ihrerseits Anregungen haben, welche die Prozesse optimieren oder sicherer machen können, wären wir Ihnen für Ihre Information dankbar.

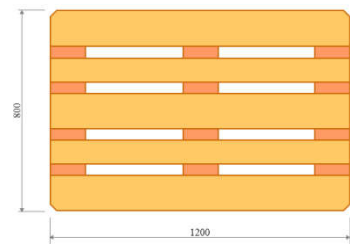
Danke!

Anlage 1: Nahrungs-, Genuss- oder Futtermittel



Am besten Nahrungs-, Genuss- oder Futtermittel nie zusammen mit Gefahrgut verladen. Sollte es gar nicht anders gehen, dann sind die folgenden Trenn- und Abstandsregeln einzuhalten:

- Trennung durch Trennwände, die mindestens so hoch sind wie die Versandstück.
- Durch andere Versandstücke, die nicht Gefahrgut sind und ausreichend Schutz bieten.
- Durch einen Abstand von mindestens 0,8 m
(Die kurze Seite einer Europalette ist 0,8 m)



Anlage 2: Unsere Ladungssicherungsgrundsätze

Beispiel guter Ladungssicherung:



Beispiel für eine gute Ladungssicherung über eine Lochleiste:



Beispiel für eine gute Ladungssicherung mit einer ausreichenden Anzahl Paletten:

